

erlenbacher backwaren GmbH – Postfach 1155 – 64501 Groß-Gerau

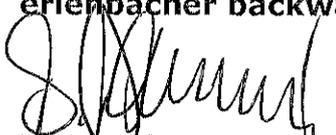
Bestätigung Packmittel

Wir bestätigen hiermit, dass alle von Erlenbacher Backwaren GmbH hergestellten Lebensmittel **inkl. ihrer Verpackungen** den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 03.06.2013 i.d.g.F. sowie angeschlossenen Verordnungen und verwandten Gesetzen einschließlich der relevanten EU-Verordnungen und in nationales Recht umgesetzten EG-Richtlinien entsprechen. Dieses schließt die Anforderungen der EU-Verordnung 1935/2004 i.d.g.F. und der EU-Verordnung 10/2011 ein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es gemäß der aktuellen Auslegung der EU-Verordnung 1935/2004 und der EU-Verordnung 10/2011 nicht gesetzlich erforderlich ist, dass Erlenbacher zu dem an Sie gelieferten Artikel (= Erlenbacher Lebensmittel in einer Fertigpackung) die sogenannte Konformitätserklärung gemäß Art. 16 an den Einzelhandel weitergeben muss bzw. eine derartige Konformitätserklärung (siehe Formblatt in der Anlage) erstellen muss. Dieses können Sie anhand der in der Anlage befindlichen Leitlinie zur EU-Verordnung 10/2011 „Information in der Lieferkette“ sehen (siehe Seite 8 „Anwender von Lebensmittelkontaktmaterialien“ in Verbindung mit Anhang I 6.2 Tabelle 2). Erlenbacher ist dabei der „Anwender / Verpacker“ und bringt das fertig verpackte Lebensmittel in den Verkehr und muss keine Konformitätserklärung erstellen und an Kunden weitergeben.

Konformitätserklärungen und deren detaillierte Inhalte, die uns von Verpackungsmaterial-Lieferanten vorgelegt werden, sind Bestandteil des Vertrags zwischen Erlenbacher und Lieferant und nicht für die Weitergabe an Dritte bestimmt. Die gesetzlich geforderte Weitergabe der Konformitätserklärung in der Lieferkette des Verpackungsmaterials endet beim "Anwender / Verpacker".

Mit freundlichen Grüßen,
erlenbacher backwaren gmbh



Bernhard Neumeister
Geschäftsführer



i.V. Emmanuela Galenianos
Leitung Qualitätssicherung